Rahmenvereinbarung

zwischen dem Land Hessen,
vertreten durch das
Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales,
Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden,
vertreten durch Frau Staatsministerin Heike Hofmann,

und dem
Hessischen Landkreistag,
vertreten durch Herrn Direktor Tim Ruder,

und dem
Hessischen Städtetag,
vertreten durch Herrn Direktor Stephan Gieseler,

zur Umsetzung des Programms „Jugend er-leben“ Kommunales Budget für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Folgendes wird vereinbart:

Präambel

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers stehen im Rahmen des Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Jahr 2025 im Einzelplan 0806 21 „Sondermaßnahmen der Jugendhilfe“ Mittel für ein Nachfolgeprogramm zum Programm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ zur Verfügung. Damit wird ein Vorhaben des Koalitionsvertrages 2024-2028 umgesetzt. Das Programm „Aufholen nach Corona“ konnte einen wirksamen Beitrag leisten, um die Strukturen der Jugendarbeit nach der Pandemie zu aktivieren und junge Menschen über zusätzliche Maßnahmen der Jugendhilfe bei der Bewältigung pandemiebedingter Belastungen zu unterstützen. Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit haben dabei ihren wichtigen Stellenwert für ein gutes und gesundes Aufwachsen gezeigt. Das Anschlussprogramm soll weiter fortwirkende Belastungen von Kindern und Jugendlichen, aber auch sich insgesamt verändernde Lebenslagen junger Menschen in den Blick nehmen. Einsamkeitserfahrungen, negative Erfahrungen im digitalen Raum, gesundheitliche Belastungen oder Ängste angesichts

weltweiter Krisen sind nur einige Beispiele für aktuelle Herausforderungen in der Jugendphase. Um jungen Menschen angesichts dessen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, soll das Programm die von den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe umgesetzten bzw. geförderten Maßnahmen und Angeboten der Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (§§ 11 ff. SGB VIII) in relevanten Schwerpunktbereichen stärken.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können zusätzliche Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit in den folgenden Themenschwerpunkten:

- (Mentale) Gesundheit/Resilienz
- Ferien- und Freizeitangebote
- Jugendpartizipation
- Medienkompetenz
- Sozialkompetenz
- Demokratiefähigkeit

Die Angebote sollten sich an den bestehenden Strukturen der Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit orientieren und diese ergänzen. Kooperationen (auch der Bereiche untereinander) und trägerübergreifende Maßnahmen sind dabei wünschenswert, um die Strukturen weiter zu stärken. Es ist möglich, mit den Mitteln mehrere Einzelmaßnahmen zu finanzieren bzw. zu fördern oder diese für größer angelegte Maßnahmen zu bündeln.
Es stehen in den Jahren **2025** und **2026** jeweils Mittel in Höhe von **500.000 Euro** zur Verfügung. Die Mittel werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte) nach Anzahl der 6-21-Jährigen verteilt (s. Übersicht in der Anlage; zugrunde gelegt wird die Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2022). Auszahlungen erfolgen zum 01.06.2025 und 1.3.2026. Im Jahr 2025 nicht verausgabte Mittel können auf das Folgejahr übertragen werden. Am Ende des Vereinbarungszeitraums nicht verausgabte Mittel sind an das Land zurückzuerstatten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe koordinieren im genannten Budget den Mitteleinsatz vor Ort, identifizieren im Zusammenwirken mit den im Arbeitsfeld tätigen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe den zusätzlichen Bedarf und entscheiden im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung über die zu fördernden Maßnahmen.

Durchführende Träger der Maßnahmen können sein

- die Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte,
- die kreisangehörigen Kommunen,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
-

Die entstehenden Sach- und Personalkosten für die Durchführung der Maßnahmen können in vollem Umfang finanziert werden. Verwaltungsaufwände der durchführenden Träger können in Höhe von bis zu 10 Prozent der Kosten der jeweiligen Maßnahme im Rahmen der Förderung angerechnet werden. Die Zuwendung darf nicht mehr als die tatsächlich dem Träger entstandenen Kosten betragen. Für die geförderten Maßnahmen dürfen keine anderen Landesmittel verwendet werden. Für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt der Stichtag 1.3.2025.

2. Verwendungsnachweis

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte) berichten zum **31.03.2027** über die Kommunalen Spitzenverbände an das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales über die Verwendung der Mittel. Für den Bericht wird das Formular für die Berichtspflicht nach § 40 HKJGB (Glücksspielmittel) verwendet, siehe Anlage.

Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den geförderten freien Trägern die Mittelverwendung sowie die für die Mittelverwendung relevanten Unterlagen auch durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung zum 01.05.2025 und endet zum 31. Dezember 2026.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung haben die unterzeichnenden Parteien das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das weitere Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4. Sonstige Bestimmungen

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung ist die Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Zweck der Vereinbarung gleichwohl erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls sich der Vertrag nachträglich als lückenhaft erweisen sollte.

Wiesbaden, den 24.04.2025.

Heike Hofmann

Heike Hofmann
Staatsministerin
Hessisches Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales

Tim Ruder
Direktor
Hessischer Landkreistag

Stephan Gieseler
Direktor
Hessischer Städtetag